

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BAUAUFTRÄGE



Die Seestadt Wiens

1. VERTRAGSGRUNDLAGEN / ALLGEMEINES

1.1. Die nachstehenden Besonderen Vertragsbedingungen basieren allesamt auf der ÖNORM B 2110 idF 15.3.2013 und ergänzen bzw. im Falle von Widersprüchen ändern diese ab (bei Wortfolge „zu Punkt“) oder ersetzen sie zur Gänze (bei Wortfolge „anstatt Punkt“).

1.2. ANSTATT PUNKT 5.1.3

Für die Ausführung der Arbeiten gelten – sofern in höherrangigen Vertragsbedingungen nichts Abweichendes festgehalten ist – in nachstehender Reihenfolge als Vertragsbestandteile:

- a. die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (das Auftragschreiben und gegebenenfalls der Gegenbrief ohne Vorbehalte);
- b. das Angebotsschreiben (ohne Beilagen) sowie die Angebotsbestimmungen, sofern derartige Dokumente den Ausschreibungsunterlagen beilagen, Angebotsschreiben und Angebotsbestimmungen die nicht bereits den Ausschreibungsunterlagen beilagen, gelten nicht als Vertragsbestandteil;
- c. sofern vorhanden Protokolle der Aufklärungsgespräche, Vergabe-verhandlungsprotokolle;
- d. diese Allgemeinen Vertragsbedingungen;
- e. die technischen Vorbemerkungen / Bestimmungen (falls vorhanden);
- f. die ÖNORM B 2110 idF 15.3.2013;
- g. die Beschreibung der Leistungen oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;
- h. die Ausführungspläne oder sonstige Beschreibungen der Leistungen (Planunterlagen);
- i. der Terminplan (falls vorhanden);
- j. die für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden bzw. Kommunalinstitutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen;
- k. der SiGe-Plan (falls vorhanden);
- l. alle sonstigen Beilagen zum Vertrag – bei Widersprüchen innerhalb der sonstigen Beilagen gilt die Reihenfolge laut Beilagenverzeichnis;
- m. ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
- n. die einschlägigen technischen Ö- und EN-Normen, in Ermangelung dieser die DIN-Normen oder sonstigen technischen Regeln (zB ON-Regeln und -Normen) jedenfalls aber die Regeln der Technik, als einzuhaltender Mindeststandard sowie die einschlägigen Bauordnungen und auf deren Basis ergangenen Verordnungen;
- o. die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die für Werkverträge und Unternehmensgeschäfte einschlägigen Regelungen.

1.3. Vom Vertrag abweichende, vom AN separat und/oder zusätzlich geltend gemachte Liefer-, Geschäfts- und Zahlungsbedingungen oder dergleichen sind nicht Vertragsbestandteil, sofern nicht schriftlich zwischen den Parteien anderes vereinbart wird.

1.4. Für den Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen von Vertragsbestandteilen derselben Stufe gelangt die für den AG vorteilhaftere Bestimmung zur Anwendung. Der AN ist jedenfalls (trotz vorge-nannten Rankings der Vertragsbestandteile) dazu verpflichtet, sämt-

liche gesetzlichen und / oder behördlichen Vorschriften – insbesondere auch aus bau-, gewerbe-, und / oder umweltrechtlicher Sicht – einzuhalten.

1.5. K-Blätter dienen ausschließlich der Prüfung der Preisangemessenheit und werden nicht Vertragsinhalt. K-Blätter, die nicht bereits im Zuge der Angebotslegung vorgelegt wurden, sind auf Anforderung des AG binnen drei Werktagen vom AN vorzulegen. K-Blätter sind vom AN digital (durchsuchbar) dem AG zu übermitteln.

1.6. Werden bei Bieterlücken mehrere gleichwertige Produkte angeboten, obliegt die Wahl des auszuführenden Produktes dem AG. Sollten Produkte angeboten worden sein, die nicht den in den Ausschreibungsunterlagen definierten Leitprodukten gleichwertig sind, schuldet der AN die in den Ausschreibungsunterlagen definierten Leitprodukte.

1.7. Sofern in den gegenständlichen AGB sowie in den weiteren Vertragsbeilagen nicht explizit abweichendes festgehalten ist, gilt als Stichtag für heranzuziehende Normen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des letztgültigen Angebots jeweils gültige Fassung.

2. VERTRETUNG

2.1. ZU PUNKT 5.2.1 Vertretung des AG

2.1.1. Der AG wird im Verhältnis zum AN durch den jeweiligen Projektleiter oder die örtliche Bauaufsicht (im Folgenden ÖBA genannt) vertreten.

2.1.2. Vertragsänderungen, die sich auf die Qualität des Gewerks, die Bauzeit oder den Preis auswirken, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit aber in jeden Fall der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vorstandes des AG. Diesbezüglich kommt den unter Punkt 2.1.1 Genannten keine Vertretungsbefugnis zu.

2.1.3. Der AN und die vertretungsberechtigten Personen des AN sind nicht ermächtigt – außer sie werden ausdrücklich schriftlich durch den AG hierzu ermächtigt – im Namen des AG im Zusammenhang mit dem Projekt rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Anpassung, die Ergänzung oder Beendigung von Verträgen mit Versorgungsunternehmen, Bestellungen usw.

2.2. ZU PUNKT 5.2.1 Vertretung des AN

2.2.1. Der AN wird durch seinen Bauleiter oder dessen Stellvertreter vertreten, die ihn (jeder allein) in allen Belangen der Auftragsabwicklung rechtsverbindlich vertreten. Der Bauleiter darf mit dem Montageleiter nur dann identisch sein, wenn dies mit dem AG gesondert vereinbart wurde. Der AN verpflichtet sich, einen Austausch dieser Personen nur im Einvernehmen mit dem AG und unter gleichzeitiger Benennung einer Person mit gleichwertigen Qualifikationen für die Erbringung der beauftragten Leistungen vorzunehmen. Ein vom AG gewünschter und begründeter Austausch des Bauleiters bzw. seines Stellvertreters ist vom AN unverzüglich und unter gleichzeitiger Benennung einer Person mit gleichwertigen Qualifikationen für die Erbringung der beauftragten Leistungen durchzuführen. Wird diese Forderung nicht rechtzeitig erfüllt, ist der AG nach seinem Ermessen berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des AN anderwärtig ausführen zu

lassen. Über Änderungen innerhalb seiner eigenen Organisation wird der AG den AN zeitnah informieren.

2.2.2. Der Bauleiter und sein Stellvertreter, der Montageleiter sowie Poliere und Vorarbeiter müssen im Rahmen ihrer Befugnis und Funktion persönlich in die Leistungserbringung involviert sein und der deutschen Sprache (deutsche technische Fachsprache) mächtig sein. Der Bauleiter und sein Stellvertreter sind auch für die unternehmensinterne Weiterleitung sämtlicher Informationen gemäß dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz verantwortlich.

2.3 ZU PUNKT 5.2.3 Mitteilung wesentlicher Änderungen

Ebenso sind dem AG Veränderungen der Befugnis mitzuteilen, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen (Bezug zum Leistungsgegenstand).

Die Mitteilungspflichten sind auch bei wesentlichen Veränderungen, die bei Subunternehmern eintreten, einzuhalten. Eine solche Mitteilung gilt nicht als Nennung von Subunternehmern.

3. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN

3.1. zu Punkt 5.4.2 vom AN einzuholende behördliche Genehmigungen

3.1.1 Der AN hat – sofern in höherrangigen Vertragsgrundlagen nichts explizit Abweichendes geregelt ist – sämtliche behördlichen und betrieblichen Genehmigungen, die noch nicht vom AG eingeholt worden sind, die aber für die Ausführung und Abnahme seiner Leistung erforderlich sind (zB Genehmigung für Lagerflächen, behördliche Abnahmen, Zufahrtbewilligungen, Schwer- und Sondertransporte usw.) einzuholen. Sollte für die Erlangung der behördlichen Genehmigungen die Mitwirkung des AG erforderlich sein, hat der AN die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzubereiten und dem AG zeitgerecht, jedenfalls 2 Wochen vor der erforderlichen Mitwirkung, detailliert mitzuteilen, welche Mitwirkungsschritte seitens des AG für die Erlangung der erforderlichen Genehmigungen notwendig sind und die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

3.1.2 Die mit der Einholung der für die Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen verbundenen Maßnahmen, Kosten, Gebühren, etc. sind mit den angebotenen Preisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

4. BEISTELLUNG VON UNTERLAGEN (ZU PUNKT 5.5)

4.1. ANSTATT PUNKT 5.5.1 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN AG

Die vom AG zur Verfügung zu stellenden Ausführungsunterlagen und Berechnungen hat der AN vom AG so zeitgerecht nachweislich schriftlich anzufordern, dass dem AG eine hinreichende Vorbereitungszeit für die Lieferung der Unterlagen, mindestens aber 4 Wochen, verbleibt. Unterlässt der AN die zeitgerechte Anforderung von Unterlagen oder kann er eine solche nicht nachweisen, gehen allenfalls daraus resultierende Verzögerungen zu seinen Lasten.

Als Vorlaufzeit für Ausführungs-, Schalungs- und Bewehrungspläne und sonstige Ausführungsunterlagen, die auftraggeberseitig zur Verfügung zu stellen sind, gelten 2 Wochen als vereinbart. Der AN hat daher selbst wenn die schriftliche Aufforderung gemäß dem obigen Absatz früher erfolgt, frühestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Ausführungsbeginn je Bauabschnitt/-teil laut Terminplan Anspruch auf Planlieferung. Sollten im Einzelfall längere Plan-Vorlaufzeiten erforderlich sein, hat der AN dies dem AG spätestens mit Übergabe des Bauzeitplans mitzuteilen. In sachlich begründeten Fällen wird der AG einer entsprechenden Fristverlängerung zustimmen.

Der AG ist berechtigt auch innerhalb der Vorlaufzeit Änderungen an den von ihm erstellten Unterlagen vorzunehmen. Sofern der AN nicht nachweisen kann, dass durch diese Änderungen eine Verlängerung der Vorlaufzeit erforderlich ist, führen Änderungen der Unterlagen des AG durch den AN innerhalb der Vorlaufzeiten zu keiner Verlängerung der oben genannten Vorlaufzeiten.

Die Lieferung der Ausführungsunterlagen an den AN erfolgt ausschließlich in digitaler Form und zwar je nach Erfordernis in den Datenformaten mit den Erweiterungen: pdf und dwg oder dxf (falls es sich nicht um Handzeichnungen handelt) bzw. in den jeweiligen bearbeitbaren Programmformaten (.xls, .doc, .mpp etc.). Für die zur Ausführung notwendigen Pläne in Papierform hat der AN auf seine Kosten zu sorgen.

4.2. ANSTATT PUNKT 5.5.2 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN AN

Der AN ist vor Erstellung der von ihm zu erstellenden Ausführungsunterlagen und somit auch vor der Ausführung des Projekts verpflichtet, alle erforderlichen Naturmaße zu nehmen sowie die bestehenden baulichen und haustechnischen Randbedingungen vorab zu überprüfen. Insbesondere müssen alle für die Installation relevanten Angaben und Maße vor Ort unter Berücksichtigung der üblichen Bautoleranzen und Systemkomponenten geprüft und aufgemessen sowie mit der ÖBA abgeklärt werden.

Der AN hat sämtliche von ihm zu erstellende Ausführungsunterlagen in prüfbarer Ausfertigung frühestmöglich bzw. entsprechend den Vorgaben des Vertragsterminplans sukzessive unter Berücksichtigung einer angemessenen Prüf- und Freigabephase durch den AN von im Regelfall 2 Wochen vorzulegen und eine anschließende Korrektur (Prüffrist zumindest 1 Woche) nach dem Ergebnis dieser Prüfung termingerecht einzuarbeiten. Die genannten Unterlagen sind ohne gesonderte Vergütung beizustellen.

Allfällige im Rahmen der Planfreigabe seitens des AG getätigte Korrekturen in den Plänen sind seitens des AN in die Ausführungsunterlagen zu übernehmen. Eine weitere Freigabe der seitens des AN aktualisierten Plänen erfolgt nicht.

Die Ausführungsunterlagen des AN sind auf Basis der Pläne des AG zu erstellen. Aktualisierungen der Pläne des AG sind in den Ausführungsunterlagen des AN ohne Anspruch auf Mehrkosten nachzuführen.

Zur Übersicht über alle gelieferten Pläne, der Dokumentation ihres Freigabestatus und auch der noch zu liefernden Pläne hat der AN eine Planliste zu führen. Die Planliste ist laufend, nach jeder Änderung zu aktualisieren und dem AG sowie der ÖBA schriftlich per Email zu übermitteln.

Der AN ist verpflichtet, seine allenfalls mit Gewerken von anderen beauftragten Auftragnehmern in Zusammenhang stehenden Ausführungsunterlagen laufend und unaufgefordert mit den betreffenden Auftragnehmern abzustimmen. Die Abstimmung mit anderen Auftragnehmern (aber auch innerhalb des Teams des AN (inkl. Subunternehmern)) ist vor der Vorlage der Ausführungsunterlagen an den AG durchzuführen. Kann in diesem Zusammenhang zwischen den einzelnen Auftragnehmern und dem AN kein Einvernehmen erzielt werden, hat der AN den AG rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen und einen Lösungsvorschlag für die strittigen Punkte zu unterbreiten. Dem AG obliegt es in weiterer Folge, die strittigen Punkte verbindlich festzulegen.

Die zur Freigabe vorgesehenen Ausführungsunterlagen des AN sind digital bearbeitbar (Dokumente als .doc, .docx, .xls, .xlsx, .mpp und Pläne in .dwg, .dxf und .plt) sowie zusätzlich 3-fach färbig in Papierform sowie elektronisch als pdf zu übergeben. Die Freigabe hat auf Basis unveränderbarer Dokumente zu erfolgen. Ein dem AG bzw. seinen Konsulenten entstehender angemessener Mehraufwand aufgrund nicht korrekt eingearbeiteter Plankorrekturen ist dem AG durch den AN zu ersetzen. Sofern der AN nicht nachweisen kann, dass durch diese Änderungen eine Verlängerung der Vorlaufzeit erforderlich ist, führen Änderungen der Unterlagen des AG durch den AN innerhalb der Vorlaufzeiten zu keiner Verlängerung der oben genannten Vorlaufzeiten.

Planfreigaben schränken die Haftung des AN für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der von ihm erstellten Unterlagen nicht ein. Führen unrichtige Angaben des AN zu zusätzlichen Kosten bzw. dazu, dass die Heranziehung von weiteren Professionisten (etwa eines Statikers) notwendig wird, sind diese Kosten vom AN zu tragen.

Bauelemente, Materialien, Oberflächenarten, Einbauteile sind in Form, Qualität, Oberfläche und Farbe und alle Geräte, Armaturen, Beschläge sowie alle sichtbaren Verbindungen sind – sofern in der Leistungsbeschreibung (LV) nicht abschließend beschrieben – vor Ausführung unaufgefordert und unentgeltlich zu bemustern und vom AG genehmigen zu lassen. Sofern die Anzahl der vorzulegenden Muster nicht explizit festgelegt ist, sind im Zweifel zumindest drei Muster vorzulegen.

Ab dem 20. Dezember bis einschließlich 6. Jänner ist für Prüffristen der Fristenlauf gehemmt.

4.3. ZU PUNKT 5.6.2 GEISTIGES EIGENTUM

Der AN räumt dem AG an im Rahmen der Leistungserbringung erbrachten geistigen Leistungen exklusive sowie örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrechte sowie das Recht, den

Leistungsgegenstand auf alle heute bekannten und künftigen Nutzungsarten zu verwenden, zu bearbeiten und zu verwerten, ein. Weiters hat der AG das unbeschränkte Recht, die eingeräumten Rechte weiter zu übertragen und Dritten Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen daran einzuräumen.

5. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES (ANSTATT PUNKT 5.7)

5.1. Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch die oben festgelegten Vertragspartner, wobei die Vertretungsbefugnisse zu berücksichtigen sind. Hiervon kann nur schriftlich abgegangen werden.

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG (ZU PUNKT 5.8)

6.1. ZU PUNKT 5.8 RÜCKTRITT DES AG

Neben den unter Punkt 5.8.1 genannten Rücktrittsgründen ist der AG berechtigt ohne weitere Nachfristsetzung, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag auch dann zu erklären, wenn der AN nicht binnen 7 Kalendertagen ab erfolgter schriftlicher Aufforderung die vorgesehene Kautions (abstrakte Bankgarantie) vorlegt. Ebenso ist der AG zum Rücktritt berechtigt, wenn der AN nicht binnen 14 Kalendertagen ab Auftragserteilung den Nachweis des Bestands einer diesen Vertragsbedingungen entsprechenden Versicherung erbringt.

Die Berechtigung zum Rücktritt durch den AG erlischt frühestens 90 Kalendertage nach dem Zeitpunkt, zu dem der AG vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigten Tatsachen Kenntnis erlangt hat.

6.2. ZU PUNKT 5.8.1 RÜCKTRITT DES AN:

Der AN hat bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 5.8.1 Abs 6 kein Rücktrittsrecht. Im Falle des Zahlungsverzuges kann der AN nur nach Setzung einer Nachfrist von zumindest 60 Kalendertagen vom Vertrag zurücktreten.

6.3. ZU PUNKT 5.8.3.1 FOLGEN DES RÜCKTRITTS VOM VERTRAG:

Im Falle des vom AN verschuldeten Rücktritts sind nur die vertragsgemäß erbrachten und auch für den AG tatsächlich verwertbaren und fertig gestellten Leistungen zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Darüber hinaus gehende Vergütungsansprüche bestehen nicht.

6.4. ZU PUNKT 5.8.3.3 FOLGEN DES RÜCKTRITTS VOM VERTRAG:

Punkt 5.8.3.3 gilt mit der Maßgabe, dass eine Vergütung nur dann zu leisten ist, wenn durch den Rücktritt mehr als 20% des Gesamtauftragspreises (inkl. USt) – ausgehend vom zivilrechtlichen Preis – entfallen. In jedem Fall ist die entsprechend dieser Bestimmung zu leistende Vergütung mit 5 % des Wertes der über die 20 %-Grenze hinausgehenden entfallende Restleistung gedeckelt. Darüber hinaus gehende Ansprüche auf Nachteilsabgeltung bestehen – sei es auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABG, auf schadenersatzrechtlicher Ebene oder auf welcher Rechtsgrundlage auch immer – nicht

7. LEISTUNGSFORTSETZUNG (ANSTATT PUNKT 5.9.1)

7.1. Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen den AN nicht, die ihm obliegenden Leistungen einzustellen oder auch nur einzuschränken. Die Bestimmungen des Abschnittes 5.8. bleiben davon unberührt.

8. STREITIGKEITEN (ZU PUNKT 5.9)

8.1. Auf das Auftragsverhältnis ist österreichisches Zivilrecht mit Ausnahme von Verweisungsnormen anzuwenden. Für alle aus dem Auftragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG zuständig.

8.2. Ein Streitschlichtungsverfahren ist keine Voraussetzung für eine gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen.

9. BEGINN DER LEISTUNG, ZWISCHENTERMINE, TERMINVERSCHIEBUNGEN, BAUZEITPLAN (ANSTATT PUNKT 6.1.1)

9.1. Die Leistung ist seitens des AN so rechtzeitig zu beginnen, mit den anderen beim gegenständlichen Bauvorhaben beschäftigten Auftragnehmern laufend abzustimmen und zu koordinieren sowie entsprechend den vertraglichen Bestimmungen vorzunehmen, dass sie

zum vereinbarten Zeitpunkt beendet ist. Die im Terminplan enthaltenen Termine und Fristen sind verbindlich und einzuhalten.

9.2. Der AG hat das Recht, Zwischentermine sowie den Endtermin einseitig zu verschieben, sofern dadurch die Leistungserbringung des AN nicht in unzumutbarer Weise erschwert wird. Bei vom AG angeordneten Verschiebungen von Zwischenterminen und/oder des Endtermins (letzteren bis zu maximal 12 Wochen) wird dem AN ausschließlich der erforderliche und tatsächlich angefallene Aufwand für die aus der angeordneten Verschiebung resultierenden zeitgebundenen Baustellengemeinkosten (maximal aber die vereinbarten einschlägigen Einheitspreise der zeitgebundenen Baustellengemeinkosten) vergütet, sofern die Verschiebungen rechtzeitig angekündigt wurden, keine Vorverlegung der Termine und / oder eine Verkürzung des Leistungszeitraumes bewirken. Bei 12 Wochen übersteigenden Verschiebungen des Endtermins richtet sich die Vergütung von etwaigen Mehraufwendungen des AN ab Beginn der 13. Woche nach den allgemeinen Regelungen dieses Vertrages für Mehrkostenermittlungen.

9.3. Der AG ist weiters berechtigt, zur Wahrung von Folgeterminen, Forcierungsmaßnahmen schriftlich anzuordnen. Forcierungsmaßnahmen, die der AG nicht schriftlich angeordnet hat, werden nicht vergütet.

9.4. Erfolgt aufgrund des Verzuges des AN eine Anpassung der im Terminplan festgesetzten Termine, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Zwischen- und Fertigstellungstermine aufrecht.

9.5. Der AN ist verpflichtet, binnen 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung einen detaillierten Bauzeitplan auszuarbeiten. Der Bauzeitplan ist auf Basis des Terminplans zu erstellen und hat die darin enthaltenen Termine zu übernehmen. Die im Terminplan ausgewiesenen Pufferzeiten stellen eine ausschließliche Bauherrnreserve dar und dürfen vom AN nicht in Anspruch genommen werden. Der Bauzeitplan ist erst umzusetzen, nachdem er vom AG genehmigt wurde, wobei die Prüffrist 14 Kalendertage beträgt. Im Falle der nicht fristgerechten Vorlage eines ordnungsgemäßen Bauzeitplans durch den AN, hat der AG das Recht, den Bauzeitplan einseitig verbindlich für den AN festzulegen.

Der Bauzeitplan ist mit der Software MS-Project zu erstellen und dem AG als .mpp- und .pdf-Datei elektronisch sowie 3-fach in Papierform zu übermitteln und hat insbesondere folgende Inhalte aufzuweisen:

- Termine und Fristen aus dem Terminplan;
- Planlieferungen betreffend die Werks- und Montageplanungen, Bemusterungen, Prüffristen des AG, Bestellfristen, Werksfertigungsfristen;
- Zeitpunkte, bis zu denen der AG wesentliche Entscheidungen zu treffen hat;
- Schnittstellen mit anderen auf der Baustelle tätigen Auftragnehmern – Diese sind vorab zu koordinieren und als Dauer (bei parallel auszuführenden Leistungen) oder Termin (zB bei Übernahme von Vorleistungen) darzustellen;
- Materiallieferungen und Aufstellung großer Geräte (zB Kräne, Container, Mischanlagen);
- Als Zeiteinheiten sind Kalendertage heranzuziehen;
- Pufferzeiten des AN sind vorzusehen und gesondert auszuweisen.

Mit Übermittlung des Bauzeitplans ist eine Darstellung der je Vorgang geplanten Massen, des Personal-/Geräteeinsatzes sowie eine Darstellung der terminkritischen Vorgänge vorzulegen.

Der AN ist verpflichtet, den Bauzeitplan laufend an den jeweiligen Auftragsstand anzupassen und fortzuschreiben sowie mit den anderen beim Bauvorhaben beschäftigten Auftragnehmern abzustimmen. Aktualisierungen des Bauzeitplans sind auf Wunsch der ÖBA / des AG binnen 7 Kalendertagen vorzulegen. Eine einseitige Verschiebung von Terminen und Fristen durch den AN ist nicht zulässig.

10. AUSFÜHRUNG (ZU PUNKT 6.2.1)

10.1. Der AN ist verpflichtet, bei seinen Arbeiten die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genauestens einzuhalten, und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Ebenso verpflichtet er sich, die Festlegungen einer allfälligen vom AG vorgegebenen Baustellenordnung einzuhalten. Der AN ist weiters verpflichtet, auf seine Kosten die vorgeschriebenen bzw. vereinbarten Abnahmen seitens der zuständigen Behörden, des Technischen Überwachungsvereines oder sonstiger Überwachungsorgane zeitgerecht einzuholen.

10.2. Der AN hat allenfalls erforderliche Nachweise in statischer, brandschutztechnischer und bauphysikalischer Hinsicht vorweg derart zu erbringen, dass die technischen Vorgaben sowie die Funktionsvorgaben des AG erfüllt werden. Weiters hat der AN die Einhaltung sämtlicher einschlägiger öffentlich rechtlicher Vorschriften sicherzustellen.

11. SUBUNTERNEHMER (ZU PUNKT 6.2.2)

11.1. Bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Leistungsverzug oder mangelhafter Leistungserbringung des AN hat der AG das Recht, in bestehende Verträge mit Subunternehmern anstelle des AN einzusteigen. In Fällen des Leistungsverzugs und / oder der mangelhaften Leistungserbringung hat der AG dem AN jedoch vorab eine angemessene Nachfrist zu setzen. Weiters darf der Leistungsverzug oder die mangelhafte Leistungserbringung gerade nicht auf Leistungen zurückzuführen sein, die der Subunternehmer, in dessen Vertrag eingestiegen werden soll, erbracht hat. Der AN verpflichtet sich, eine derartige jederzeitige Eintrittsmöglichkeit unter gleichbleibenden Bedingungen in die Subunternehmerverträge aufzunehmen. Macht der AG von seinem Eintrittsrecht Gebrauch, hat er dies dem AN und dessen Subunternehmer schriftlich anzuzeigen sowie die Gründe für den Eintritt darzulegen. Der Eintritt samt Ausscheiden des AN ist mit erfolgtem Zugang der schriftlichen Anzeige beim AN wirksam. In diesem Fall sind die Leistungen bis zum Vertragseintritt vom AN und jene die danach erbracht wurden, vom AG entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmervertrages zu bezahlen. Die Originale des Subunternehmervertrages hat der AN an den AG binnen 7 Kalendertagen ab Erklärung des Vertragseintritts auszuhändigen. Den AG trifft im Falle des Vertragseintritts keine Verpflichtung, Leistungen des Subunternehmers, die vor dem Vertragseintritt erbracht wurden, zu bezahlen oder sonstige Verpflichtungen des AN zu erfüllen. Im Falle des Eintritts des AG in einen Subunternehmervertrag reduziert sich das Entgelt des AN im Umfang der entfallenden Leistungen. Sofern sich der Wert der entfallenden Leistungen nicht aus dem Leistungsverzeichnis ableiten lässt, beläuft er sich auf den an den Subunternehmer für die Restleistung zu zahlenden Werklohn zuzüglich des vereinbarten Generalunternehmerzuschlags.

11.2. Der AN bietet dem AG unwiderruflich und zeitlich unbefristet an, alle Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmerverträgen dem AG abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden Subunternehmervertrag getrennt und durch schriftliche Erklärung des AG angenommen werden, vor erfolgter Übernahme des Projekts jedoch nur bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Leistungsverzug oder mangelhafter Leistungserbringung des AN. In diesem Fall ist ein Original des Subunternehmervertrages an den AG binnen 7 Kalendertagen auszuhändigen. Für den Fall, dass es zu einer wirksamen Abtretung von Erfüllungs-, Gewährleistungs- und / oder Schadenersatzansprüchen an den AG kommt, entfällt die Verpflichtung des AN im Umfang des wirksam abgetretenen Anspruchs.

11.3. Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt. Bei der Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer, die nicht bereits vor Vertragsabschluss bekannt gegeben wurden, ist vor Beauftragung die schriftliche Zustimmung des AG im Sinne des § 363 BVerG 2018 – unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise bezogen auf die erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen für die Erbringung der beauftragten Leistung gemäß den Bewerbungsunterlagen – einzuholen. Die Zustimmung des AG darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Sie gilt als erteilt, sofern der AG nicht binnen 3 Wochen nach Einlagen der schriftlichen Mitteilung über den beabsichtigten Einsatz des Subunternehmers dessen Einsatz ablehnt hat. Sind der Mitteilung die oben erwähnten erforderlichen Nachweise nicht vollständig angeschlossen, so hat der AG dies dem AN unverzüglich mitzuteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Nachweise aufzufordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der oben angeführten Frist von drei Wochen bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Nachweise.

12. NEBENLEISTUNGEN (ZU PUNKT 6.2.3)

12.1. Die vereinbarten Preise (Einheitspreise, Regiepreise, Pauschalpreise) beinhalten alle Nebenleistungen, die zur termin- und vertragsgemäßen, mängelfreien und allen behördlichen Vorschriften und Auflagen, den einschlägigen Normen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen bis zur vollen Verwendungsfähigkeit erforderlich sind, auch wenn notwendige Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung bzw dem Leistungsverzeichnis nicht erwähnt, aber aufgrund der Umstände technisch notwendig, vorhersehbar oder üblich

sind. Davon ausgenommen sind ausschließlich Nebenleistungen, hinsichtlich derer der AN nachweisen kann, dass diese Nebenleistungen technisch unnötig, unüblich und unvorhersehbar sind.

12.2. Insbesondere wird der demonstrative Katalog des Punktes 6.2.3 um folgende Nebenleistungen ergänzt:

- Witterungsbedingte Erschwernisse (zB Regen, Frost, Schneefall, Hitze, etc) sowie sonstige vorhersehbare Erschwernisse, die sich bei der Durchführung der Arbeiten ergeben. Davon ausgenommen sind außergewöhnliche Witterungsverhältnisse und Naturereignisse, die über das 5-jährliche Ereignis hinausgehen (maßgeblich ist die zum Baustellenbereich nächstgelegene Messstelle der ZAMG). Weiters sind für die Beurteilung, ob außergewöhnliche, über das 15-jährliche Ereignis hinausgehende, Witterungsverhältnisse vorliegen, beginnend ab dem Monat des Vertragsabschlusses jeweils 3-monatige Betrachtungszeiträume zu Grunde zu legen;
- Durchführung des Winterdienstes im unmittelbaren Baustellenbereich inkl. Baustellenzufahrt (insbes. Schneeräumung, Streuung), sofern hierfür keine eigenen Positionen vorgesehen sind;
- Bei Abtrags und Aushubarbeiten etc sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden an Gebäuden, Verkehrswegen, Gewässern, Kulturen oder Leitungen und sonstigen ober- und unterirdischen Anlagen sowie die Beseitigung von Beschädigungen, soweit sie vom AN zu vertreten sind, zu treffen;
- vor und während der Arbeitsdurchführung erforderliche Besprechungen und Abklärungen samt der Beibringung aller erforderlichen Atteste, insbesondere Baubesprechungen, Werksplanungsbesprechungen, Besprechungen im Zuge des BauKG;
- Das Laden, Abladen, Befördern, Stapeln und Zwischenverföhren aller Bau- und Werkstoffe, sofern dafür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind;
- notwendige Umstellungen und Umbauten sofern dafür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind;
- die Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, sofern dafür keine eigenen Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind;
- Herstellung, Vorhaltung und Abbau aller notwendigen Gerüststellungen in den jeweils erforderlichen Höhen und Neigungen sowie Hebezeuge für die Montage; Einrichten, Umsetzen und Räumen der Baustelleneinrichtung und den An- und Abtransport und das Auf-, Um- und Abbauen der Geräte;
- Sämtliche entsprechend den vertraglichen Regelungen vom AN zu erstellende Ausführungsunterlagen (insbesondere Berechnungen, Ausführungspläne (sofern diese vom AN zu erbringen sind) sowie sonstige vom AN beizustellenden Unterlagen und Muster);
- Erstellung der Montagepläne, der Werk- und Stückzeichnungen und die dafür notwendigen Berechnungen in der vereinbarten Form und Anzahl sowie Muster, Einreich-, Bestands- und sonstige im Vertrag angeführten Unterlagen;
- Baustellengemeinkosten unabhängig von der Häufigkeit des Leistungseinsatzes, sofern hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind;
- Geldverkehrsspesen;
- Errichtung von provisorischen Absperrungen der eigenen Arbeitsstellen gegen unbefugtes Betreten;
- Beleuchtung der eigenen Arbeitsstellen auch im Freien;
- Reinigung und Wiederherstellung von im Zuge der Arbeiten benützten Plätzen sowie von Verunreinigungen von Leistungen anderer Auftragnehmer;
- Erteilung von entsprechenden Auskünften an den AG und an dessen Bevollmächtigte sowie an behördliche Organe bezogen auf die Einhaltung sämtlicher arbeitsrechtlicher Vorschriften durch den AN sowie bezogen auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages hinsichtlich des Einsatzes von Subunternehmern; Dies gilt insbesondere für die Besichtigung von Baustellen und die Überprüfung der dort tätigen Personen durch Organe der Finanzpolizei;
- Einrichtung und Kontrolle eines entsprechenden Zugangskontrollsystems für die Arbeitnehmer des AN und Arbeitnehmer eines etwaigen Subunternehmers im Hinblick auf die Einhaltung sämtlicher einschlägiger arbeitsrechtlicher Vorschriften;
- alle Vorkehrungen des AN, die bei der Leistungserbringung erforderlich sind, um bestehende Gebäudeteile, Bauteile, Personen und sonstige Sachen wirksam gegen Beschädigungen und Verschmutzungen aller Art zu schützen; die Hebung etwaiger vom AN verursachter Beschädigungen; Vorkehrungen zur Vermeidung unnötiger Staub-, Geruchs-, Lärm- und Wärmeentwicklung;
- alle Förderkosten und Transporte (Zu- und Zwischentransporte) von Ausrüstung, Material und Lieferteilen sowie das Umlagern aufgrund des Baufortschrittes. Ebenso das Wegschaffen von überflüssigen Materialien während der Baudurchführung oder bei Abschluss der Arbeiten. Das Vertragen von AG-seitig beigestellten Werkstoffen

oder Bauteilen, von einer im Baustellenbereich befindlichen, im Einvernehmen mit dem AG zu bestimmenden und vom AN zu beaufsichtigenden Zwischenlagerung;

- Führen von Verhandlungen mit den Eigentümern und Verwaltern der Nachbarliegenschaften sofern dies für die Ausführung der beauftragten Leistungen erforderlich ist (Kran aufstellung, Kranschwenkbereiche, Gerüst aufstellung, Baugrubensicherung, über die Grundstücksgrenze ragende Einbauten, etc.) inkl Kostenträgung (Kautions, Entgelte, etc.);
- Sind für die Leistungserbringung nach den einschlägigen Normen und den ortsüblichen Gesetzen und Vorschriften Nachweise / Atteste / Befunde sowie Güteprüfungen zum Nachweis der bedingenen Qualität erforderlich, sind diese selbständig vom AN durchzuführen und beizubringen. Diese Prüfzeugnisse sind der ÖBA mindestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn unaufgefordert vorzulegen;
- Übernahme sämtlicher Aufgaben als Bauführer im Sinne der örtlich geltenden Bauordnung bzw. als öffentlich rechtlicher Bauführer;

Der AN hat unbeschadet seiner sonstigen Koordinierungspflichten – sofern dies der AG wünscht – einmal pro Halbjahr an einem gemeinsamen Koordinierungsgespräch mit dem AG sowie anderen – teilweise auch nicht beim konkreten Bauvorhaben beschäftigten – Auftragnehmern des AG teilzunehmen und über sein Projekt zu berichten.

13. PRÜF- UND WARNPFLICHT (ZU PUNKT 6.2.4)

13.1. ZU PUNKT 6.2.4.1.:

Eine Warnung hat schriftlich direkt gegenüber dem AG zu erfolgen. Allfälligen Bevollmächtigten des AG (z.B. ÖBA) ist die Warnung zusätzlich zur Kenntnis zu bringen. Der AN ist verpflichtet, Ausführungsunterlagen anderer Auftragnehmer sowie allenfalls vorhandene Vorleistungen innerhalb einer angemessenen Frist (im Regelfall eine Woche) in Hinblick auf seine eigenen Leistungen zu prüfen und auf Anforderung des AG darüber eine Bestätigung vorzulegen. Warnungen sind weiters zu begründen sowie mit entsprechenden Nachweisen und auch Maßnahmen und Lösungsvorschlägen zur Verbesserung zu unterlegen.

13.2. ZU PUNKT 6.2.4.2.:

Der AN hat bereits vor Abschluss des Vertrages die örtlichen Gegebenheiten der Baustelle, insbesondere den Baugrund aber auch einen allfälligen Gebäudealtbestand sowie bauliche Vorleistungen, eingehend untersucht, sich ein eigenes Bild davon gemacht und für die Erbringung des gegenständlichen Auftrags zu den angebotenen Preisen als tauglich befunden. Nachträglich festgestellte Abweichungen davon, auf die der AN vor Vertragsabschluss noch nicht hingewiesen hat, fallen daher in die Sphäre des AN und führen zu keinem Mehrkostenanspruch.

Die Prüf- und Warnpflicht bezieht sich insbesondere auch auf die dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen (zB Pläne oder sonstige Berechnungen) sofern diese mit Leistungen des AN in Zusammenhang stehen.

13.3. ANSTATT PUNKT 6.2.4.3.:

Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten dann als nicht erkennbar im Sinne von 6.2.4.1 und 6.2.4.2, wenn der AN den AG vorab schriftlich darauf hingewiesen hat, dass derartige Mängel nur bei Durchführung umfangreicher, technisch schwieriger oder kostenintensiver Untersuchungen oder der Beiziehung von Sonderfachleuten erkennbar oder vermeidbar sind und der AG somit die Möglichkeit hat, darüber zu entscheiden, ob er derartige Untersuchungen auf seine Kosten veranlassen will. Erweist sich eine Warnung des AN als unbegründet und war dies für einen sach- und fachkundigen AN objektiv im Vorhinein erkennbar, hat der AN alle dadurch hervorgerufenen Kosten zu tragen.

13.4. ANSTATT PUNKT 6.2.4.4.:

Der AN hat ehestmöglich – im Regelfall innerhalb von 7 Kalendertagen – im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.

13.5. ANSTATT PUNKT 6.2.4.5.:

Der AN haftet für alle Nachteile und Schäden, die sich aus einer Verletzung der ihm obliegenden Prüf- und Warnpflicht ergeben.

14. ZUSAMMENWIRKEN IM BAUSTELLENBEREICH (ZU PUNKT 6.2.5)

14.1. ZU PUNKT 6.2.5.1

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen mit anderen im Rahmen des Bauvorhabens tätigen Auftragnehmern so zu koordinieren, dass bei der Leistungserbringung keine Störung eintritt. Insbesondere hat der AN im Rahmen seines Leistungsbildes erforderliche Vorleistungen anderer Auftragnehmer sowie Beistellungen des AG so rechtzeitig anzufordern bzw. abzustimmen, dass dem anderen Auftragnehmer oder dem AG ein angemessener Dispositionszeitraum zukommt. Der aus dieser zusätzlichen Koordinationsaufgabe resultierende Mehraufwand ist in die Preise einzurechnen.

Kann in diesem Zusammenhang zwischen den einzelnen Auftragnehmern und dem AN kein Einvernehmen erzielt werden, haben diese den AG rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen. Dem AG obliegt es in weiterer Folge, die strittigen Punkte verbindlich festzulegen. Der AN sowie die restlichen Auftragnehmer haben diese verbindlichen Festlegungen ohne Anspruch auf Mehrkosten in weiterer Folge einzuhalten.

14.2. ZU PUNKT 6.2.6.3

In begründeten Fällen hat der AG das Recht, bereits vor Übergabe vom AN innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist die Behebung der wahrgenommenen Mängel (abweichende Leistungen) zu verlangen, ohne dass es dadurch zu einer Beeinträchtigung des Bauablaufs kommt. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Behebung des wahrgenommenen Mangels (der abweichenden Leistung) nicht fristgerecht nach, ist der AG berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung zur Ersatzvornahme zu schreiten. Alle dadurch entstandenen Kosten sind vom AN zu tragen und können bereits von den Abschlagsrechnungen abgezogen werden. Auch wenn sich der AG nicht zur Ersatzvornahme entscheidet, sind im Falle einer vom AN nicht fristgerecht vorgenommenen Behebung der Mängel (der abweichenden Leistung) sämtliche daraus resultierenden Folgekosten (zB Verzögerungen, Mehrkosten ÖBA) vom AN zu tragen und können ebenfalls bereits von den Abschlagsrechnungen abgezogen werden.

15. DOKUMENTATION (ZU PUNKT 6.2.7.1)

15.1. ZU PUNKT 6.2.7.1

Ein seitens des AG gegen eine vom AN alleine vorgenommene Dokumentation unterlassener Einspruch führt nicht dazu, dass diese als vom AG bestätigt gilt.

15.2. ZU PUNKT 6.2.7.2.1

Ein seitens des AG gegen Eintragungen des AN unterlassener Einspruch führt nicht dazu, dass die vom AN eingetragenen Vorkommnisse als bestätigt gelten. Bei gleichzeitiger Führung eines Baubuches und von Bautagesberichten gelten bei Widersprüchen die Eintragungen des Baubuches vorrangig. Eintragungen des AN und der ÖBA / des AG haben keine vertragsändernde Wirkung, auch wenn sie von der ÖBA / vom AG gegengezeichnet sind. Hiervon ausgenommen sind Anordnungen der ÖBA / des AG zur Ausführung von Regieleistungen.

15.3. ZU PUNKT 6.2.7.2.2

Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen. Seitens des AG unterlassene Einsprüche gegen in Bautagesberichten eingetragene Vorkommnisse und / oder erbrachten Regieleistungen führen nicht dazu, dass dieselben als vom AG bestätigt gelten. Bautagesberichte sind gesammelt am ersten Werktag der folgenden Kalenderwoche für die vorangegangene Woche an die ÖBA / den AG zu übergeben und digital zu übermitteln. Eintragungen des AN und der ÖBA / des AG in Bautagesberichten haben keine vertragsändernde Wirkung, auch wenn die Eintragungen von der ÖBA / vom AG gegengezeichnet sind. Davon ausgenommen sind Anordnungen der ÖBA bzw des AG zur Ausführung von Regieleistungen.

16. ARBEITSPLÄTZE (ZU PUNKT 6.2.8.1)

16.1. Der AN ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem AG und den anderen auf der Baustelle tätigen Auftragnehmern an einer Baustellenorganisation mitzuwirken, die auf einer zeitlich und örtlich möglichst geringen Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen basiert und allen beteiligten Auftragnehmern die Platzierung ihrer Baustelleneinrichtungen in koordinierter Form auf den zur Verfügung stehenden Flächen ermöglicht.

16.2. Die Zuteilung von Flächen für Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege und dergleichen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Flächen durch den AG. Bei Erfordernis sind nach rechtzeitiger vorheriger Bekanntgabe durch den AG diese Flächen ohne Anspruch des AN auf Entschädigung und Bauzeitverlängerung zu verlegen oder dem jeweiligen Baufortschritt anzupassen.

16.3. Erforderliche Abschränkungen sind vom AN selbst herzustellen bzw. abzuräumen, darüber hinaus ist auf seine Kosten die Sicherung gegen Diebstahl durchzuführen.

16.4. Die zugewiesenen Flächen für Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege und dergleichen sind vom AN nach Benutzung ohne gesondertes Entgelt in den früheren Zustand zu versetzen.

16.5. Für die Eignung und Sicherheit der Lagerfläche übernimmt der AG keine Haftung. Der AN hat sich vor Angebotsabgabe vor Ort über die vorliegenden Gegebenheiten (Zufahrt, Bauplatz, bestehende Einbauten und Gebäude, Verkehrssituation etc.) informiert. Mehrkosten auf Grund von Unkenntnis der Örtlichkeiten werden daher nicht anerkannt.

17. BAUSTROM UND BAUWASSER (ZU PUNKT 6.2.8.1)

17.1. Anschlüsse für Strom und Wasser werden, sofern im Leistungsverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist, kostenlos beigegeben, wobei die Anschlussstelle im Leistungsverzeichnis definiert ist. Die Verteilung ab Anschlussmöglichkeit und die erforderliche Arbeitsplatzbeleuchtung hat durch den AN zu erfolgen.

17.2. Ein vorübergehender Ausfall der Strom- und Wasserversorgung berechtigt den AN nicht zu Mehrkostenforderungen oder Bauzeitverlängerung.

17.3. Anschlüsse oder Leitungen sind bei Erfordernis vom AN kostenlos umzulegen.

17.4. Der AN hat auf seine Kosten einen Subzähler einzusetzen. Die Abrechnung von Strom und Wasser erfolgt gegenüber dem AN nach tatsächlichem Verbrauch (ohne Aufschlag auf die Tarife der Versorgungsunternehmen).

17.5. Im Hinblick auf den Gesamtanschlusswert des Bauvorhabens ist den Anweisungen der ÖBA über Anschlussmöglichkeiten jedenfalls Folge zu leisten. Die erforderlichen Stromleistungen sind vorab mit dem AG abzustimmen.

18. TAGESUNTERKÜNFTE, UMZÄUNUNG, FLUCHTWEGBELEUCHTUNG, SOLARANLAGEN

Die Herstellung und Instandhaltung der allenfalls erforderlichen Tagesunterkünfte (Aufenthaltsräume gemäß Arbeitsstättenverordnung), Mannschaftsunterkünfte, Umzäunung, Beschilderung sowie der Fluchtwegbeleuchtung obliegt ebenso dem AN wie das Bereitstellen von Sanitäreinrichtungen für die Arbeitnehmer sowie die Vertreter des AG (inklusive seiner Konsulenten). Die Benützung der Sanitäreinrichtungen durch den AG bzw Personen, die ihm zurechenbar sind, sind vom AN zu dulden.

19. BAUSTELLENREINIGUNG (ZU PUNKT 6.2.8.1)

19.1. Der AN hat die Baustelle sowie die angrenzenden öffentlichen Flächen und Straßen im Bereich der Baustellenausfahrten laufend von den von ihm verursachten Verunreinigungen zu reinigen. Sämtliche Abfälle (auch gefährliche und kontaminierte) sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen und / oder behördlichen Bestimmungen zu trennen, laufend zu entsorgen und fern zu verführen. Allenfalls bestehende ergänzende Vorgaben des Leistungsverzeichnisses sowie des Baustelleneinrichtungsplans sind ebenso einzuhalten. Dem AG sind hierüber über dessen Aufforderung entsprechende Nachweise zu übergeben. Die mit der laufenden Reinigung und Abfallentsorgung (inkl Fernverführung) verbundenen Kosten sind in die Preise einzukalkulieren.

19.2. Kommt der AN der ihm obliegenden Entsorgungs- und Reinigungspflicht nicht nach, erfolgt die Reinigung und der Abtransport ohne Nachfristsetzung über Veranlassung des AG. Die dafür anfallenden Kosten sowie ein Bearbeitungszuschlag in Höhe von 20 % sind vom AN zu tragen und können direkt von den Abschlags- und Schlussrechnungen in Abzug gebracht werden.

20. KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Alle erforderlichen Gerüstungen, Werkzeuge, Hilfsmittel und dgl sowie sonstige dem AN gehörende Gegenstände, die auf der Baustelle eingesetzt werden, sind vom AN zu kennzeichnen, um Verwechslungen während der Durchführungszeit und beim späteren Abtransport zu vermeiden.

21. STAUB- UND LÄRMBELASTUNG

21.1. Die Arbeiten haben unter möglicher Hintanhaltung von Staub- und Lärmbelastungen zu erfolgen. Dem AN vom AG zu Kenntnis gebrachte Forderungen von Anrainern, Behördenauflagen, gesetzliche Verpflichtungen oder darüber hinaus gehende, im Leistungsverzeichnis vorgesehene Vorgaben sind vom AN einzuhalten.

21.2. Weiters dürfen nur lärmarme Baumaschinen und Arbeitsgeräte verwendet werden, für die Grenzwerte nach § 10 BGI. II Nr. 249/2001 festgelegt sind und für die eine Konformitätserklärung nach BGI. II Nr. 249/2001 vorliegt, die den zulässigen Schalldruckpegel nach § 10 Stufe II nachweist. Der Nachweis obliegt dem AN.

22. SICHERUNG UND AUFRECHTERHALTUNG DES VERKEHRS

Dem AN obliegt die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs und aller damit verbundenen Maßnahmen. Er ist für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich, hat die erforderlichen Verkehrszeichen aufzustellen, zu erhalten und zu beleuchten und die erforderlichen Verkehrsregelungen vorzunehmen. Im Baustellenbereich hat der AN die vom Verkehr genutzten Flächen und Nebenanlagen gemäß STVO 1960 in einen solchen Zustand zu erhalten, dass diese von allen Verkehrsteilnehmern, unter Bedachtnahme auf die Wetterverhältnisse, im Rahmen der Verkehrsvorschriften gefahrlos benutzt werden können.

23. EINBAUTEN

23.1. ANSTATT PUNKT 6.2.8.2.1

Der AG übergibt dem AN – sofern dies noch nicht mit der Ausschreibung erfolgt ist – binnen 14 Kalendertagen ab Aufforderung durch den AN sämtliche beim AG aufliegenden Unterlagen im Hinblick auf allenfalls vorhandene Einbauten. Eine darüber hinausgehende Auskunftspflicht des AG im Hinblick auf allfällige Einbauten besteht nicht.

23.2. ZU PUNKT 6.2.8.2.2

Der AN hat vor Inangriffnahme der Leistungserbringung die Gegebenheiten vor Ort sowie die erhobenen Unterlagen (insbesondere Einbauten- und Geometerpläne) zu prüfen, um Beschädigungen zu vermeiden und vorab eine Überprüfung im Hinblick auf allenfalls vorhandene Kriegsmittelrelikte durchzuführen. Laut Auskunft der zuständigen Stellen vorhandene bzw ersichtlich gemachte Einbauten sind durch Probegrabungen, erforderlichenfalls händisch, zu lokalisieren, sofern nicht ohnedies ein Abbruch dieser Einbauten vorgesehen ist. Jegliche Aushubarbeiten sind daher mit entsprechender Sorgfalt auszuführen und es ist für die Sicherung der Einbauten sowie deren Kennzeichnung zu sorgen. Von den Rechtsträgern der Einbauten erteilte Auflagen sind einzuhalten.

24. GESCHÄFTSBEZEICHNUNG UND AUFSCHRIFTEN

24.1. ZU PUNKT 6.2.8.3.

Der AN hat für den Zeitraum seiner Leistungserbringung – sofern keine allgemeine Werbetafel / Informationstafel iSd Abs 3 zur Ausführung gelangt – auf seine Kosten eine Tafel mit Name und Firmenlogo des AN anzubringen. Der AG hat das Recht, die Gestaltung dieser Tafel sowie die Größe der äußeren Geschäftsbezeichnung vorzugeben, so dass ein gemeinschaftlich einheitliches Erscheinungsbild entsteht.

Außerhalb der Firmentafeln / Werbetafeln / Informationstafeln angebrachte Geschäftsbezeichnungen oder Werbemaßnahmen des AN bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG. Anderenfalls werden sie kostenpflichtig entfernt.

Der AN hat sich an den Kosten einer allgemeinen Werbetafel/Informationstafel inkl Beleuchtung und Stromkosten, deren Gestalt und Aufschrift vom AG bestimmt wird, zu beteiligen, sofern der AG eine solche vorsieht. Dafür wird ein Fixbetrag in der Höhe von 0,1% der Nettoauftragssumme vereinbart.

25. BAUSTELLENSICHERUNG

25.1. ZU PUNKT 6.2.8.4.

Der AN hat alle zur Sicherheit seiner Mitarbeiter und zur sonstigen Absicherung der Baustellen nach dem SiGe-Plan, jedenfalls aber nach den gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Unfallverhütungs- sowie Arbeitnehmerschutz Verordnungen erforderlichen Maßnahmen ausschließlich unter eigener Verantwortung durchzuführen. Alle Arbeitnehmer, auch die der Subunternehmer des AN, sind mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) auszustatten, wobei Schutzhelme, Gehörschutz, Fußschutz, Handschutz und filtrierende Halbmasken auch dann unentgeltlich vorzuhalten und einzusetzen sind, wenn die Ursachen für den Einsatz nicht durch die eigene Leistungserbringung des AN hervorgerufen wird. Weiters ist die Einhaltung der gesetzlichen Prüfvorschriften durch den AN laufend sicher zu stellen. Bei Verstößen gegen den Arbeitnehmerschutz oder die Bestimmungen des SiGe-Plans werden die betroffenen Mitarbeiter unverzüglich von der Baustelle verwiesen. Sämtliche für die Erfüllung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzaufgaben erforderlichen Maßnahmen sowie Anordnungen des Projektleiters (gem. BauKG) bzw. der Koordinatoren werden vom AN ohne gesonderte Vergütung durchgeführt und berechtigen nicht zu einer Bauzeitverlängerung. Alle laut SiGe-Plan zu treffenden Maßnahmen sind als Nebenleistung in die Preise einkalkuliert. Ausgenommen hiervon sind jene Maßnahmen laut SiGe-Plan für die im LV eine eigene Position ausgeschrieben ist.

Sämtliche vertragsgegenständliche Leistungen sind auf alle möglichen Gefährdungen zu evaluieren. Die Gefährdungen und notwendigen Maßnahmen sind mit dem SiGe-Plan zu vergleichen. Zusätzlich notwendige, nicht im SiGe-Plan enthaltenen Gefährdungen und erforderliche Maßnahmen sind dem AG rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Vorhandene Absicherungen (Scheuchen, Abdeckungen usw) dürfen nur für die Durchführung einzelner Arbeiten bereichsweise entfernt werden und sind unverzüglich durch andere wirksame Absicherungsmaßnahmen zu ersetzen bzw nach Durchführung der Arbeiten wiederherzustellen.

25.2. Jeder im Bereich der Baustelle beschäftigte Mitarbeiter des AN muss der ÖBA im Vorhinein schriftlich – unter Beilage von Nachweisen, dass sämtliche gesetzlichen Vorgaben insbesondere im Hinblick auf Lohn und Sozialdumping aber auch ausländerbeschäftigungsrechtliche Fragestellungen eingehalten werden - bekanntgegeben werden.

Sollten im Zuge der Leistungserbringung gefährliche Stoffe oder Relikte vorgefunden bzw eingesetzt werden, sind diesbezüglich die einschlägigen Vorschriften einzuhalten und ist dies dem AG unverzüglich anzuzeigen. Weiters hat der AN für allenfalls erforderliche besondere Schutzmaßnahmen des Personals zu sorgen.

Die Kosten für das Herstellen, Entfernen und unmittelbar nach Arbeitsdurchführung wieder schließen von Abschränkungen, Abdeckungen, Absicherungen und dgl sind in die Preise einzurechnen.

26. BENUTZUNG VON STRASSEN UND WEGEN (ZU PUNKT 6.2.8.5)

Bei Benützung privater oder öffentlicher Zufahrten hat der AN selbst und auf eigene Kosten die erforderlichen Genehmigungen zu besorgen und daraus resultierende Auflagen zu erfüllen. Für allfällige durch die Benützung privater oder öffentlicher Zufahrten entstandene Beschädigungen oder sonstige Schäden hat der AN aufzukommen und den AG diesbezüglich schadlos zu halten.

27. ANFALLENDE MATERIALIEN (ZU PUNKT 6.2.8.7)

Der AN hat die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Sämtliche Kosten, die bei der ordnungsgemäßen Trennung und Entsorgung entstehen, sind in die Preise einzurechnen sofern in höherrangigen Vertragsgrundlagen nicht explizit etwas Anderes vorgesehen ist. Dem AG ist über den Verbleib der Baurestmassen ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Jedenfalls sind bei der Entsorgung von anfallenden Materialien sämtliche einschlägige gesetzlichen und / oder behördlichen Vorschriften einzuhalten. Der daraus resultierende Aufwand ist inklusive allfälliger Kosten der Fernführung in die Preise einzurechnen. Aushubmaterial und Baurestmassen sind sofern brauchbar, in ausreichender Menge vorhanden und wirtschaftlich vertretbar, einer Wiederverwertung zuzuführen, sofern sie nicht vom AG anderweitig benötigt werden.

28. VEREINBARTE FESTPREISE / GARANTIERE ANGEBOTSSUMME (ZU PUNKT 6.3.1 UND 6.3.3)

28.1. Die vereinbarten Preise sind bis zum Ablauf von 12 Monaten ab Ende der Frist für die Legung des letzten und verbindlichen Angebots unveränderlich (Festpreisperiode), danach veränderlich.

28.2. Die Preisumrechnung erfolgt nach Ablauf der Festpreisperiode gemäß der ÖNORM B 2111 idF 1.5.2007, jedoch mit der Maßgabe, dass als Stichtag der auf die Überschreitung des Schwellenwerts von +/- 2,5 Prozent folgende 1. April bzw 1. Oktober (je nachdem welches Datum früher eintritt) gilt. Der Preisanpassung unterliegen somit die nach dem jeweiligen Stichtag fälligen Zahlungen, sofern die Zahlungen nicht nur deshalb nach dem Stichtag erfolgten, weil sich der AN in Verzug befindet.

28.3. Die Umrechnung erfolgt entsprechend dem Baukostenindex der Statistik Austria für den Wohnhaus- und Siedlungsbau aktuelle Messzahlen 2015, Rubrik Gesamtbaukosten, sofern in höherrangigen Vertragsgrundlagen nicht Abweichendes vereinbart wurde. Wird dieser Index nicht mehr veröffentlicht, ist der jeweilige nachfolgende (bzw. wenn dies nicht der Fall ist ein diesem möglich entsprechender) Index heranzuziehen.

29. REGIELEISTUNGEN (ZU PUNKT 6.4)

29.1. ZU PUNKT 6.4.2:

Die gemäß Punkt 6.4.2 einvernehmlich vorzunehmenden Festlegungen haben schriftlich zu erfolgen.

29.2. ANSTATT PUNKT 6.4.3:

Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen (Regiescheine). Die Regiescheine sind bei sonstigem Anspruchsverlust dem AG binnen 3 Kalendertagen, spätestens aber am jeweils letzten Werktag der Woche, zur Unterfertigung vorzulegen. Die Bestätigung einer Regiearbeit auf einem Regieschein durch den AG bedeutet ausschließlich die Anerkennung des Material- und Zeitaufwands für die erbrachte Leistung. Sollte sich im Zuge der Prüfung durch den AG bis zur Bezahlung der Schlussrechnung herausstellen, dass anerkannte und / oder bezahlte Regiearbeiten im vertraglichen Leistungsumfang beinhaltet oder sogar Nebenleistungen sind, hat der AG das Recht, die Bezahlung der Regieleistung zu verweigern oder auch bereits bezahlte Beträge von der Schlussrechnung abzuziehen. Ein gegen übermittelte Regiescheine unterlassener Einspruch führt nicht zum Anerkenntnis der in den Regiescheinen verzeichneten Leistungen.

30. VERZUG (ZU PUNKT 6.5.1)

30.1. Das Rücktrittsrecht kann durch den AG auch nur hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Teilleistung ausgeübt werden. Den Schaden einschließlich der Mehrkosten aus Ersatzmaßnahmen hat der AN zu tragen.

30.2. Befindet sich der AN (auch nur mit einer Teilleistung) im Verzug, ist der AG berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Leistung zur Ersatzvornahme zu schreiben, ohne dass der AN berechtigt ist, seine Kräfte abzuziehen oder vom Auftrag zurückzutreten. Der säumige AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche dadurch entstandenen Mehrkosten zu vergüten. Die Verpflichtung zur Leistung der vertraglich vereinbarten Vertragsstrafe bleibt davon unberührt.

31. VERTRAGSSTRAFE (ZU PUNKT 6.5.3)

31.1. ZU PUNKT 6.5.3:

Sofern in höherrangigen Vertragsgrundlagen nichts Abweichendes vereinbart ist, beträgt die Vertragsstrafe bei Überschreitung der Frist für den Baubeginn sowie bei der Überschreitung von Zwischenterminen oder sonstigen verbindlichen Terminen je Kalendertag 1,5 % der ursprünglichen Auftragssumme zzgl. USt, mindestens jedoch € 200,00. Bei Überschreitung des vertraglich vereinbarten Endfertigstellungstermins beträgt die Vertragsstrafe je Kalendertag 3 % der ursprünglichen Auftragssumme zzgl. USt, mindestens jedoch € 400,00. Die Vertragsstrafe ist mit höchstens 7,5% der ursprünglichen Auftragssumme zzgl. USt begrenzt. Die Verpflichtung des AN zur Leistung einer Vertragsstrafe fällt weg, wenn nach einer erfolgten Überschreitung des Baubeginns oder eines Zwischentermins (mit Ausnahme der technischen Abnahme) der Verzug aufgeholt wird und nachfolgende Zwischentermine bzw. der Fertigstellungstermin eingehalten werden. Der AN hat somit die Möglichkeit, eingetretene Verzögerungen im Zuge der Leistungserbringung wieder aufzuholen (gilt nicht für den Termin technische Abnahme). Gelingt ihm dies, fallen

allfällige für vorhergehende Terminüberschreitungen angefallene Vertragsstrafen entweder gänzlich weg oder werden – wenn der eingetretene Verzug nicht gänzlich aufgeholt werden kann – entsprechend vermindert. Ein trotz erfolgter Aufholung des Verzugs dennoch eingetretener Schaden (einschließlich eines Vermögensschadens) ist zu ersetzen.

31.2. ZU PUNKT 6.5.3.1:

Vereinbarte Vertragsstrafen werden fällig, sobald der AN mit verbindlichen Terminen in Verzug gerät. Der Nachweis eines Schadens durch den AG ist nicht erforderlich. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden (einschließlich eines Vermögensschadens oder sonstigen Folgeschäden) ist zu ersetzen.

31.3. ZU PUNKT 6.5.3.2:

Bei der Bemessung der Vertragsstrafe, zählt jeder begonnene Kalendertag. Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt). Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

31.4. ZU PUNKT 6.5.3.3:

Bei Verzug mit Teilleistungen ist die Gesamtauftragssumme (zivilrechtlicher Preis) (zuzgl. USt) die Bemessungsbasis für die Ermittlung der Vertragsstrafe.

32. LEISTUNGSABWEICHUNG UND IHRE FOLGEN

32.1. ANSTATT Punkt 7.1, 1. Absatz

Der AG ist berechtigt, Art und Umfang vereinbarter Leistungen zu ändern und / oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, soweit es sich dabei der Art nach um dem Gewerk zugehörige Leistungen handelt und die Leistungen im Rahmen des Projekts erbracht werden. Der AN ist zur Ausführung dieser Leistung verpflichtet, im Falle zusätzlicher – zumindest dem Grunde nach beauftragter – Leistungen jedoch nur dann, wenn der Umfang dieser Leistungen 50 % der ursprünglichen Gesamtauftragssumme nicht überschreitet. Darüber hinausgehende zusätzliche zumindest dem Grunde nach beauftragte Leistungen hat der AN nur dann zu erbringen, wenn ihm dies zumutbar ist. Die Art der möglichen Änderungen ergibt sich aus dem vereinbarten Leistungsziel des Vertrages.

33. ZUORDNUNG ZUR SPHÄRE DER VERTRAGSPARTNER (ZU PUNKT 7.2)

33.1. Der AN hat vor der Abgabe des letztgültigen Angebots den Bestand, vorhandene Vorleistungen Dritter, die offen gelegten Pläne, die offen gelegten weiteren Unterlagen, insbesondere auch über den Baugrund, geprüft. Nachträglich festgestellte Abweichungen, insbesondere hinsichtlich des Bestands, vorhandene Vorleistungen Dritter, des Baugrunds aber auch von den vor der Abgabe des letztgültigen Angebots offen gelegten Unterlagen, die für den AN bei sorgfältiger und zumutbarer Überprüfung erkennbar waren und auf die der AN nicht im Zuge seiner vor der Abgabe des letztgültigen Angebots durchzuführenden Überprüfung hingewiesen hat, fallen in die Sphäre des AN und führen zu keinem Mehrkostenanspruch. Eben solches gilt für Leistungsabweichungen, die durch Umstände verursacht wurden, die vor der Abgabe des letztgültigen Angebots durch den AN vorhersehbar waren.

33.2. Witterungsbedingte Erschwernisse (zB Regen, Frost, Schneefall, Hitze, etc) sowie sonstige vorhersehbare Erschwernisse, die sich bei der Durchführung der Arbeiten ergeben, fallen in die Sphäre des AN. Davon ausgenommen sind außergewöhnliche Witterungsverhältnisse und Naturereignisse, die über das 15-jährliche Ereignis hinausgehen (maßgeblich ist die zum Baustellenbereich nächstgelegene Messstelle der ZAMG). Weiters sind für die Beurteilung, ob außergewöhnliche, über das 15-jährliche Ereignis hinausgehende, Witterungsverhältnisse vorliegen, beginnend ab dem Monat des Vertragsabschlusses jeweils 3-monatige Betrachtungszeiträume zu Grunde zu legen;

33.3. Punkt 7.2.1 4. und 5. Satz gelten nicht. Anstatt dessen gelten für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbarer Ereignisse die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des ABGB für die Sphärenaufteilung.

34. ANMELDEPFLICHTEN BEI LEISTUNGSABWEICHUNGEN DEM GRUNDE NACH, ENTFALL VON LEISTUNGEN UND MASSENMEHRUNGEN (ZU DEN PUNKTEN 7.3 – 7.5)

34.1. Bei vom AG angeordneten Leistungsänderungen oder bei einer Störung der Leistungserbringung ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts (dh auch wenn der Anspruch offensichtlich ist) bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 14 Kalendertagen, jedenfalls aber vor dem Anfall von Mehrkosten für den AG bzw einer Bauzeitverlängerung dem Grunde nach nachweislich schriftlich beim AG anzumelden.

34.2. Der AN ist zur laufenden Kostenkontrolle verpflichtet. Stellt sich – aus welchen Gründen auch immer – eine Überschreitung der Auftragssumme um 5% oder eine Überschreitung der auf eine Leistungsgruppe entfallenden Auftragssumme um 10% oder eine Überschreitung der auf eine Position entfallenden Auftragssumme um 20% als unvermeidbar heraus, hat dies der AN dem AG unverzüglich – jedenfalls aber binnen 14 Kalendertagen – ab Erkennbarkeit der Überschreitung und jedenfalls vor Beginn der Leistungen, die zu der Überschreitung führen, anzuzeigen. Unterlässt der AN eine solche Anzeige oder erfolgt die Anzeige verspätet, verliert der AN hinsichtlich der Überschreitung jeden Anspruch auf Abgeltung dieser Mehrleistung.

34.3. Weiters ist der AN verpflichtet, mit Vorlage der Montageplanung bzw. der gewerkspezifisch entsprechenden Ausführungsunterlagen allfällige Massenmehrungen, Nachtrags- und Zusatzleistungen dem AG dem Grunde und der Höhe nach bekannt zu geben. Unterbleibt ein solcher Hinweis, verliert der AN hinsichtlich der Überschreitung jeden Anspruch auf Abgeltung dieser Mehrleistung.

34.4. Mengenänderungen führen nur auf Verlangen des AG zu einer Anpassung der Einheitspreise.

34.5. Im Falle der Minderung oder des Entfalls von Teilen einer Leistung oder der Gesamtleistung kommt es nur dann zu einer Nachteilsabgeltung (sei es auf Basis der §§ 1155 bzw. 1168 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene) wenn mehr als 20 % des Gesamtpreises (inkl. USt) entfallen. In jedem Fall ist die entsprechend dieser Bestimmung zu leistende Nachteilsabgeltung mit 5 % des Wertes der über die 20 %-Grenze hinausgehenden entfallende Restleistung gedeckelt. Darüber hinaus gehende Ansprüche auf Nachteilsabgeltung bestehen – auf welcher Rechtsgrundlage auch immer – nicht.

35. ÄNDERUNG DER LEISTUNGSERBRINGUNG, ERMITTLUNG UND ANMELDUNG DER HÖHE NACH

35.1. Der AG ist berechtigt, Art, Umfang und Mengen vereinbarter Leistungen zu ändern. Beeinflusst eine vom AG gewünschte Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vom AG verlangt, so hat der AN vor Inangriffnahme derartiger Leistungen seine Forderungen unter Beifügung eines ausführlich begründeten Zusatzangebotes, gegebenenfalls auf Grundlage eines Leistungsverzeichnisses mit einer auf Preisbasis und Preisgrundlage des Hauptauftrages erstellten Kalkulation bei sonstigem Anspruchsverlust auch der Höhe nach schriftlich geltend zu machen. Die Ansätze der Kalkulation und die Preise des Materialverzeichnisses des Hauptangebotes gelten auch für alle Zusatzangebote und ist diesen über Verlangen eine Abschrift der zugehörigen Kalkulation, wenn nötig auch der einschlägigen Positionen des Hauptangebotes, beizuschließen. Für alle Zusatzangebote und Zusatzunterlagen gelten die für den Hauptauftrag vereinbarten Bedingungen. Verlängerungen der Leistungsfrist, die durch Leistungsänderungen hervorgerufen werden, sind bei sonstigem Anspruchsverlust in die jeweiligen Zusatzangebote (MKF) einzukalkulieren. Der Vorbehalt einer nachträglichen Verrechnung der Auswirkungen einer Zusatzleistung auf die Bauzeit ist nicht zulässig, sofern der AG diesem Vorbehalt mit Beauftragung der zusätzlichen Leistung nicht nachweislich schriftlich zugestimmt hat.

35.2. Falls bei einem Zusatzangebot eine Einigung nicht bzw. nicht rechtzeitig erzielt werden kann, kann der AG die Arbeiten anderweitig vergeben, ohne dass der AN hieraus irgendwelche Ansprüche (z.B. Schadenersatz, Gewinnentgang, Preisänderung im Hauptauftrag etc.) geltend machen kann. Zusatzangebote dürfen jedenfalls erst nach schriftlicher Beauftragung dem Grunde nach erbracht werden und werden auch nur in diesem Fall vergütet. Der AN darf die Erbringung der im Zusatzangebot angebotenen Leistungen nur deshalb, weil noch keine Einigung der Höhe nach erzielt wurde, nicht verweigern.

35.3. Punkt 7.5.1. 3. Absatz gilt nicht.

36. MEHRKOSTEN BEI STÖRUNGEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG (ZU PUNKT 7.3 UND 7.4)

36.1. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und / oder des Entgelts binnen 30 Kalendertagen ab Erkennbarkeit der Leistungsstörung auch der Höhe nach nachweislich schriftlich beim AG anzumelden. Die oben festgelegte Verpflichtung des AN zur Anmeldung dem Grunde nach wird dadurch weder eingeschränkt noch beschränkt. Sofern der AN innerhalb der genannten Frist nachvollziehbar schriftlich darlegt und begründet, dass die Frist für die Anmeldung der Höhe nach im konkreten Anlassfall unangemessen kurz ist, hat der AG dem AN jedoch eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.

36.2. Verlängerungen der Leistungsfrist bis zu insgesamt zwei Monaten wegen Störung der Leistungserbringung des AN führen zu keinem Anspruch auf Abgeltung der Mehrkosten, selbst wenn sie nicht der Sphäre des AN zuzuordnen sind und sind daher vom AN vorab einzukalkulieren. Kommt es gemäß Punkt 9.2 zu Verschiebungen des gewerkspezifischen Endtermins, die keinen Anspruch auf Abgeltung der Mehrkosten begründen, gelten auch diese Verschiebungen als Verlängerung der Leistungsfrist im Sinne dieses Punktes.

36.3 Für den Fall, dass in Folge einer Verlängerung der Leistungsfrist, sofern die Verschiebungen rechtzeitig angekündigt wurden, keine Vorverlegung der Termine und / oder eine Verkürzung des Leistungszeitraumes bewirken, ein Anspruch auf Anpassung des Entgelts besteht, ist dem AN die daraus resultierende Erhöhung der zeitgebundenen Baustellengemeinkosten zu vergüten, darüber hinausgehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Bei vom AG angeordneten Verschiebungen von Zwischenterminen und/oder des Endtermins (letzteren bis zu maximal 12 Wochen) wird dem AN ausschließlich die aus der angeordneten Verschiebung resultierenden zeitgebundenen Baustellengemeinkosten vergütet. Bei 12 Wochen übersteigenden Verschiebungen des Endtermins richtet sich die Vergütung von etwaigen Mehraufwendungen des AN ab Beginn der 13. Woche nach den allgemeinen Regelungen dieses Vertrages für Mehrkostenermittlungen.

37. RECHNUNGSERSTELLUNG (ZU PUNKT 8.2.1 UND 8.2.3)

37.1. ZU PUNKT 8.2.1:

Die Abrechnung erfolgt prinzipiell nach Planmaß, nur wo dieses fehlt oder die Qualität von Bestandsplänen dies nicht zulässt (Abweichung 3/100), erfolgt eine Aufnahme der Naturmaße. Weiters ist die Abrechnung durchgängig nachvollziehbar zu gestalten (Durchgängigkeit über alle Dokumente, planliche Darstellung zur Übersicht, nachvollziehbare Verortung).

37.2. Der Ausdruck der Aufmaßblätter hat mit einer in diesem Bereich üblichen Bauabrechnungssoftware zu erfolgen. Nach erfolgter Prüfung der Aufmaßblätter durch den AG und deren Abstimmung sind die Aufmaßblätter durch den AN und den AG zu fertigen. Nicht einvernehmlich abgestimmte Aufmaßblätter dürfen in die Mengenermittlung nicht aufgenommen und in Rechnungen berücksichtigt werden. Zeitverzug der auf die nicht fortlaufend erfolgte Erstellung der Aufmaßblätter zurückzuführen ist, geht zu Lasten des AN.

37.3. ZU PUNKT 8.2.3:

Der AG ist berechtigt, jederzeit eine gemeinsame Massenaufnahme zu verlangen.

37.4. ANSTATT PUNKT 8.2.3.3, 2. UND 3. SATZ

Aufmaße gelten als vom AN anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat.

37.5. Abrechnungspläne sind mehrfarbig sowie in einem die Prüfbarkeit erleichternden Maßstab bzw. als Ansichten, Schnitte oder Axonometrien auszuführen und haben eine Legende aufzuweisen. Vom AG bekanntgegebene Vorlagen sind zu verwenden. Weiters sind die einzelnen Abrechnungsbereiche mit der ÖBA in Übersichtsplänen vorabzustimmen. In den Abrechnungsplänen sind darüber hinaus alle relevanten Maße, Positionsangaben und Abgrenzungen der einzelnen Abschlagszahlungsbereiche klar und übersichtlich darzustellen.

37.6. Im Hinblick auf die automationsunterstützte Abrechnung ist die hierfür geltende ÖNORM A 2063 idF 15.7.2015 einschließlich Datenträgeraustausch anzuwenden. Stellt der AN dem AG für die Abrechnung keinen Datenträger zur Verfügung oder kann dieser mangels ÖNORM-Gerechtheit (auch nach Verbesserungsaufforderung) nicht verarbeitet werden, wird der Mehraufwand für die Aufmaß- und Rechnungsprüfung von der Rechnung einbehalten. Der AN haftet für

die Qualität und Virenfreiheit seiner Daten. Der AN ist weiters verpflichtet, allfällige Anforderungen und Vorgaben des AG im Hinblick auf die Kostengliederung der Abrechnung umzusetzen. Auf Wunsch des AG sind seitens des AN zum Nachweis für gelieferte oder abtransportierte Materialien oder Stoffe weiters Lieferscheine, Frachtbriefe oder Wiegezettel etc. vorzulegen

38. RECHNUNGSLEGUNG (zu Punkt 8.3.1)

38.1 Rechnungen samt Beilagen sind im Original sowie zusätzlich elektronisch als pdf zu legen. Die exakte Auftragsbezeichnung ist auf den Rechnungen, den Belegen über die erbrachten Leistungen (Lieferungen und Arbeiten) und beim sonstigen diesbezüglichen Schriftverkehr anzugeben. Weiters haben die Rechnungen des AN für die jeweilige Leistungsperiode den Leistungszuwachs detailliert nach Menge und Einheitspreis zu enthalten.

38.2 Die zugehörigen exakt aufgestellten und leicht prüfbaren Unterlagen der Aufmaßermittlung sind vom AN – wie oben angeführt – vor Einreichung der – dieser Aufmaßberechnung zugrunde liegenden – Rechnung dem AG vorzulegen. Jeder Rechnung sind daher ausschließlich geprüfte und einvernehmlich festgestellte Mengenermittlungen vollständig beizulegen.

38.3 Darüber hinaus hat der AN monatsweise basierend auf dem Bauzeitplan einen Kosten- und Finanzplan sowie eine leistungsbezogene Umsatzvorschau (Budget, gegliedert nach Kalendermonaten) zu erstellen und den Rechnungen beizulegen. Die leistungsbezogene Umsatzvorschau ist mit monatlichen IST-Werten und Prognose bis Bauende fortzuschreiben.

38.4 Die Rechnungen sind zu adressieren an

Wien 3420 Aspern Development AG
Seestadtstraße 27/13
A 1220 Wien

Für den Fall, dass eine ÖBA bestellt ist, ist dieser eine Kopie zukommen zu lassen.

39. ABSCHLAGSRECHNUNGEN (zu Punkt 8.3.2)

39.1 Während der Durchführung der Arbeiten kann der AN monatlich dem Fortschritt seiner Leistung entsprechend Abschlagsrechnungen legen. Abschlagsrechnungen sind schlussrechnungsmäßig aufzustellen, fortlaufend zu nummerieren und als wachsende Teilrechnungen aufzustellen und mit leicht prüffähigen und den oben definierten Erfordernissen entsprechenden Aufmaßaufstellungen, Massenberechnungen, Abrechnungsplänen etc. zu belegen. In der Abschlagsrechnung sind sämtliche bis zum Ende der Rechnungsperiode erbrachten Leistungen zu verrechnen.

40. REGIERECHNUNGEN, BAUSCHADENSRECHNUNG (zu Punkt 8.3.1.4)

40.1 Regieleistungen, ausgenommen solche, die der Behebung von Bauschäden dienen, sind in die jeweiligen Abschlagsrechnungen der gleichen Leistungsperiode unter Beischließung der unterfertigten Regiescheine und anderen Unterlagen mit aufzunehmen.

40.2 Leistungen, die der Behebung von Bauschäden (bzw. Reinigungskosten), deren Urheber nicht feststellbar sind, dienen, sind in einer eigenen Rechnung zu erfassen und müssen spätestens ein Monat ab Schadensbehebung verrechnet werden. Verspätete Bauschadensrechnungen hat der AG nur in dem Ausmaß zu vergüten, in dem er sie von anderen Auftragnehmern ersetzt erhält.

41. SCHLUSSRECHNUNG UND TEILSCHLUSSRECHNUNGEN (zu Punkt 8.3.3 und 8.3.4)

41.1 Die Schlussrechnung kann frühestens nach erfolgter förmlicher Übernahme gelegt werden.

41.2 Teilschlussrechnungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den AG gelegt werden.

42. MANGELHAFTE RECHNUNGSLEGUNG (anstatt Punkt 8.3.6)

42.1. Rechnungen, die den vertraglichen Formvorschriften oder auch den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des UStG, nicht entsprechen, werden retourniert und lösen keine wie immer gearteten Entgeltsansprüche, Fälligkeiten und Fristen aus.

43. ZÄHLUNGEN (ZU PUNKT 8.4)

43.1. ANSTATT PUNKT 8.4.1.1:

Abschlagsrechnungen, Regierechnungen und Bauschadensrechnungen sind 30 Kalendertage nach Ablauf der ab nachweislichem Rechnungseingang laufenden Prüffrist von 30 Tagen und nach Übermittlung des unterzeichneten Rechnungsprüfblattes zur Zahlung fällig. Wurde eine Skontovereinbarung getroffen, gilt diese auch für jede Teilzahlung und der Anspruch auf Skontoabzug entfällt auch dann nicht, wenn andere Zahlungen außerhalb der Skontofrist geleistet werden.

43.2. ANSTATT PUNKT 8.4.1.2:

Schluss- oder Teilschlussrechnungen sind 60 Kalendertage nach Ablauf der ab nachweislichem Rechnungseingang laufenden Prüffrist von 30 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Wurde eine Skontovereinbarung getroffen, gilt diese auch für jede Teilzahlung und der Anspruch auf Skontoabzug entfällt auch dann nicht, wenn andere Zahlungen außerhalb der Skontofrist geleistet werden.

43.3. ANSTATT PUNKT 8.4.1:

Die Zahlungsfrist beginnt in jedem Fall erst nach Ablauf der Prüffrist, die mit Eingang der prüffähigen und den Vorschriften dieses Vertrages entsprechenden Originalrechnung samt Beilagen bei der Rechnungseingangsstelle beim AG zu laufen beginnt, zu laufen. Ab dem 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner ist bei Prüf- und Zahlungsfristen der Fristenlauf gehemmt.

43.4. KAUTION (zu Punkt 8.7.1)

Die Sicherstellung gem. Punkt 8.7.1 ist auf erste schriftliche Aufforderung binnen 5 Werktagen in Form einer unbedingten Bankgarantie einer erstklassigen österreichischen Bank oder einer anderen erstklassigen Bank mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat an den AG zu übergeben. Die Kosten der Bankgarantie trägt der AN. Die Bankgarantie hat eine Laufzeit bis 2 Monate nach der im Vertragsterminplan vorgesehenen förmliche Übernahme sämtlicher vertragsgegenständlicher Leistungen (exklusive Wartung) aufzuweisen. Die unbedingte Bankgarantie kann in jedem Einzelfall – auch mehrfach in Teilbeträgen – bis zu ihrer vollen Höhe in Anspruch genommen werden. Sofern die Bankgarantie vor erfolgter förmlicher Übernahme sämtlicher vertragsgegenständlicher Leistungen (exklusive Wartung) abläuft, ist der AN 3 Monate vor Ablauf verpflichtet, eine der voraussichtlichen Verzögerung entsprechende Verlängerung der Bankgarantie unaufgefordert zu übermitteln. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht spätestens 30 Kalendertage vor Ablauf der Bankgarantie nach, ist der AG berechtigt, die Bankgarantie zur Gänze in Anspruch zu nehmen. Die Rückstellung der Bankgarantie erfolgt mit erfolgter Übernahme sämtlicher vertragsgegenständlicher Leistungen (exklusive Wartung). Bei Nichtvorlage der Bankgarantie binnen 5 Werktagen ab erfolgter schriftlicher Aufforderung, ist der AG berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der AN zum Ersatz des dem AG hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet. Sollte der AG von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch machen, ist er anstelle dessen berechtigt, Einbehalte von den Zahlungen aus Abschlags-, Regie- und Teilschlussrechnungen für vorgesehene Zwecke so lange vorzunehmen, bis die Höhe des Sicherstellungsbetrags erreicht ist. Die Kosten der Sicherstellung sind vom AN zu tragen.

43.5. ZU PUNKT 8.4.1.5:

Streichungen und Vermerke auf der Rechnung durch den AG, die dem AN zur Kenntnis gebracht werden, sind als Begründung für die Kürzung hinreichend.

43.6. ZU PUNKT 8.4.3.

Punkt 8.4.3 2. Absatz gilt nicht, es gelten die Verjährungsfristen des ABGB.

43.7. DECKUNGSRÜCKLASS:

Der Deckungsrücklass beträgt 7 % und kann nicht durch Bankgarantie abgelöst werden. Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftrücklass zu ersetzen.

43.8. HAFTRÜCKLASS:

Von der Schlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 4 % des Rechnungsbetrages

einzubehalten. Sind für einzelne Gewerke längere Gewährleistungsfristen als die 3-Jährige Gewährleistungsfrist vereinbart, sind 3 Monate nach Ablauf der 3-Jährigen Gewährleistungsfrist 75% des einbehaltenen Haftungsrücklasses freizugeben. Der einbehaltene Haftungsrücklass ist jedenfalls 3 Monate nach Ablauf der längsten vertraglich vorgesehenen Gewährleistungsfrist freizugeben.

43.9. Sicherstellungen für Haftrücklasse sind in Form von unbedingten Bankgarantien, die inhaltlich der Regelung gemäß Pkt. 30.1 entsprechen, in der Höhe der Sicherstellung mit einer der Sicherstellungsfrist 30 Tage überschreitenden Laufzeit ablösbar. Die unbedingte Bankgarantie kann in jedem Einzelfall – auch mehrfach in Teilbeträgen – bis zu ihrer vollen Höhe in Anspruch genommen werden. Sofern die Bankgarantie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist oder vor Behebung sämtlicher Mängel abläuft, ist der AN verpflichtet, zwei Monate vor Ablauf der Bankgarantie, eine entsprechende Verlängerung der Bankgarantie übermitteln. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht bis spätestens 30 Tage vor Ablauf der Bankgarantie nach, ist der AG berechtigt, die Bankgarantie zur Gänze in Anspruch zu nehmen.

44. ÜBERNAHME (ZU PUNKT 10)

44.1. Die Übernahme erfolgt ausschließlich förmlich. Grundvoraussetzung für die förmliche Übernahme ist neben der vollständigen Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen des AN, die erfolgte Behebung der im Zuge der Vorabnahme festgestellten Mängel und die vollständige Übergabe der im Zuge der Vorabnahme vorzulegenden Unterlagen.

44.2. VORABNAHME:

Nach Fertigstellung der Arbeiten (bzw. auch für wesentliche, später nicht mehr zugängliche Teile der erbrachten Leistungen) erfolgt binnen 14 Kalendertagen ab Eingang des schriftlichen Ersuchens um Vorabnahme eine gemeinsame Vorabnahme durch den AG und den AN. Die Ergebnisse der Vorabnahme werden vom AG protokolliert und sind vom AN zu unterfertigen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Vorabnahme ersetzt nicht die Übernahme.

Nach Behebung der bei der Vorabnahme festgestellten Mängel und Restarbeiten sowie nach Durchführung sämtlicher Funktionsproben, Probemessungen, Behördenabnahmen und Überprüfungen (TÜV etc.) und nach vertragsgemäßer Fertigstellung der Gesamtleistung hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung bekannt zu geben und schriftlich die förmliche Übernahme der Leistung durch den AG zu beantragen.

44.3. MIT DER VORABNAHME ZU ÜBERGEBENDE UNTERLAGEN
Spätestens mit der Vorabnahme hat der AN, sofern im Leistungsverzeichnis nichts ausdrücklich Abweichendes geregelt ist, jedenfalls folgende Unterlagen an den AG zu übergeben:

- Sämtliche vom AN gewerkespezifisch beizubringenden Bescheide und Genehmigungen;
- sämtliche gewerkespezifisch erforderlichen bzw. im Leistungsverzeichnis geforderten Prüffatteste;
- Nachweis der Einhaltung der Garantiewerte, sofern im Leistungsverzeichnis nichts Abweichendes festgehalten wird;
- Nachweis entsprechender Funktionsprüfungen durch befugte Personen, sofern im Leistungsverzeichnis nichts Abweichendes festgehalten wird;
- sämtliche gewerkespezifischen Dokumentationen;

Pläne sind zusätzlich als plt-, dwg- und dxf-File beizubringen.

Nach vollständiger Übergabe der oben erwähnten Unterlagen, nach

44.4. LEISTUNGSFESTSTELLUNGEN VOR DER ÜBERNAHME:

Vor der Übernahme und auch Vorabnahme der Leistungen können über Verlangen des AG "Leistungsfeststellungen" stattfinden. Diese Leistungsfeststellungen bewirken weder eine Vorabnahme noch eine Übernahme.

44.5. ANSTATT PUNKT 10.2.2:

Punkt 10.2.2. gilt nicht.

44.6. ANSTATT PUNKT 10.2.3:

Punkt 10.2.3. gilt nicht.

44.7. ANSTATT PUNKT 10.2.4

Wenn der AN zum festgesetzten Übernahmetermin nicht erscheint, ist der AG berechtigt, die Übernahme in Abwesenheit des AN vorzunehmen. In diesem Fall gelten die in einer Niederschrift des AG getroffenen Feststellungen, zB über Mängel, als vom AN anerkannt.

44.8. ANSTATT PUNKT 10.3:

Die Benützung der erbrachten Leistung oder von Teilen der erbrachten Leistungen gilt nicht als Übernahme.

44.9. ANSTATT PUNKT 10.3.2:

Punkt 10.3.2. gilt nicht.

44.10. ANSTATT PUNKT 10.4:

Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, neben dem Haftrücklass das Entgelt bis zum Sechsfachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung bis zur restlosen Behebung sämtlicher Mängel zurückzuhalten.

44.11. ANSTATT PUNKT 10.5:

Der AG kann die Übernahme/Vorabnahme auch bei Vorliegen von Mängeln in nicht bloß geringfügigem Ausmaß verweigern. In diesem Fall hat der AN die Mängel unverzüglich zu beheben. Nach Anzeige der erfolgten Mängelbehebung hat binnen 14 Kalendertagen ein neuerlicher Vorabnahme-/Übernahmetermin stattzufinden. Übernimmt der AG (freiwillig) eine mangelhafte Leistung bzw. nimmt er eine solche vorab ab, sind die Mängel im Übernahme-/Vorabnahmeprotokoll zu dokumentieren. Die im Protokoll festgestellten Mängel sind vom AN unverzüglich zu beheben. Mängel, die im Zuge der Vorabnahme festgestellt wurden, sind jedenfalls bis zur geplanten Übernahme zu beheben.

44.12. ZU PUNKT 10.6.2

Eine Rügeverpflichtung des AG besteht nicht.

44.13. ANSTATT PUNKT 10.7:

Es steht dem AG offen, bereits fertig gestellte Teile der beauftragten Leistung gesondert zu übernehmen. Für derartige Teilübernahmen gelten die vorstehenden Bedingungen analog.

45. SCHLUSSFESTSTELLUNGEN (ZU PUNKT 11)

45.1. ZU PUNKT 11.1:

Die Durchführung einer Schlussfeststellung ist vertraglich vereinbart. 3 Monate vor Ablauf der 3-jährigen Gewährleistungsfrist hat der AN schriftlich beim AG um Schlussfeststellung anzusuchen. Es obliegt dem AN die Durchführung der gemeinsamen Schlussfeststellung beim AG unter Einhaltung einer 4-wöchigen Vorlauffrist zu beantragen. Verabsäumt der AN die rechtzeitige Beantragung der Schlussfeststellung, verlängert sich die Gewährleistungsfrist bis 2 Monate nach der vom AN schriftlich beantragten Schlussfeststellung.

45.2. ANSTATT PUNKT 11.2:

Bei der Schlussfeststellung werden die vertragsgemäß erbrachten Leistungen nochmals auf Mängel untersucht. Bei der Schlussfeststellung festgestellte Mängel sind zu protokollieren und vom AN innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Werden bei der Schlussfeststellung Mängel festgestellt, begehrt der AG Verbesserung und sind diese Mängel einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist noch nicht behoben, ist der AG berechtigt, den gesamten Haftrücklass um weitere 3 Monate länger einzubehalten. Weiters verlängert sich in diesem Fall die Gewährleistungsfrist für die Gesamtleistung um weitere 3 Monate. Wurde der Haftrücklass gegen eine Bankgarantie abgelöst, ist der AN verpflichtet, diese in voller Höhe um weitere 3 Monate zu verlängern. Für den Fall, dass die Verlängerung der Bankgarantie nicht bis spätestens 30 Tage vor Ablauf erfolgt, ist der AG berechtigt, die Bankgarantie in Anspruch zu nehmen. Der in diesem Absatz beschriebene Vorgang wiederholt sich so lange, bis die Mängel vollständig behoben sind. Die Schlussfeststellung beendet den Lauf der Gewährleistungsfrist nicht.

46. GEFAHRTRAGUNG (ZU PUNKT 12.1.1)

46.1. Punkt 12.1.1 Z 2 gilt nicht. Es gelten die Gefahrtragungsregeln des ABGB.

46.2. Die Sicherung der erbrachten Leistungen bis zur formellen Übernahme obliegt alleine dem AN. Dem AN ist daher bis zur formellen Übernahme die Möglichkeit zu geben, entsprechende Absicherungsmaßnahmen für sein Gewerk zu treffen. Dabei ist jedoch seitens des AN sicher zu stellen, dass es zu keiner Behinderung anderer Auftragnehmer kommt. Die diesbezügliche Koordination obliegt ebenfalls dem AN. Die damit verbundenen Aufwendungen sind in die Preise einzukalkulieren.

46.3. Hinsichtlich der vom AN auf die Baustelle gelieferten oder eingebauten Gegenstände und Materialien sowie sonstigen auf der Baustelle erbrachten Leistungen trägt der AN bis zur erfolgten Übernahme durch den AG die Gefahr.

47. GEWÄHRLEISTUNG (ZU PUNKT 12.2)

47.1. ZU PUNKT 12.2.1:

Auch bei offenkundigen Mängeln und solchen, die aus öffentlichen Büchern ersichtlich sind, kommt es zu keiner Einschränkung der Gewährleistung.

Kann über das Vorliegen eines Mangels kein Einvernehmen hergestellt werden, hat der AG das Recht, 3 Sachverständige zu benennen. Macht der AG von diesem Wahlrecht Gebrauch, hat der AN aus dieser Liste einen Sachverständigen zu wählen, der über das Vorliegen des gerügten Mangels endgültig entscheidet. Die Kosten der Einschaltung des Sachverständigen sind vom AN zu ersetzen, sofern der Sachverständige nicht die Mangelfreiheit bestätigt. Anderenfalls trägt der AG die Kosten des Sachverständigen.

47.2. ZU PUNKT 12.2.3.1:

Die ehest mögliche Bekanntgabe von Mängeln (Mängelrüge) ist keine Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche. § 377 und § 378 UGB werden einvernehmlich abbedungen.

47.3. ANSTATT PUNKT 12.2.3.2:

Sofern im Leistungsverzeichnis oder anderen Vertragsbestandteilen keine längeren Gewährleistungsfristen vereinbart sind, beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre.

47.4. ANSTATT PUNKT 12.2.3.3

Werden Mängel innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

47.5. ZU PUNKT 12.2.4:

Die Wahl des Gewährleistungsbehelfs steht dem AG offen. Die Gewährleistungsbehelfe, Preisminderung und -wandlung stehen dem AG daher auch vorrangig zur Verfügung

47.6. ZU PUNKT 12.2.5:

Durch eine schriftliche Mängelrüge des AG wird der Ablauf der Gewährleistungsfrist um 6 Monate gehemmt. Für die Fristwahrung ist daher eine gerichtliche Geltendmachung vor Ablauf der dann um 6 Monate verlängerten Frist nicht erforderlich. Die Übermittlung der Mängelrüge per Mail oder per Fax ist ausreichend.

48. SCHADENERSATZ (ZU PUNKT 12.3)

48.1. ZU PUNKT 12.3.1:

Der AN hat dem AG auch bei leichter Fahrlässigkeit volle Genugtuung zu leisten. Punkt 12.3.1 Abs. 2 gilt nicht. Darüber hinaus hat der AN jedenfalls auch für Folgeschäden wie z.B. die dem AG erwachsenden Kosten für Architekten- und Sonderingenieurleistungen, Vermögensschäden und sonstigen Mangelfolgeschäden etc. einzustehen.

48.2. ZU PUNKT 12.3.2:

Punkt 12.3.2. gilt nicht.

49. VERSICHERUNGEN

49.1. Sofern in höherrangigen Vertragsgrundlagen keine höheren Mindestdeckungssummen vereinbart sind, ist der AN verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme in der Höhe

von € 1 Million mit zumindest 5 jähriger Nachhaftung abzuschließen und bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten. Weiters ist der AN verpflichtet, eine Bauwesenversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen sofern in höherrangigen Vertragsgrundlagen nichts Abweichendes vereinbart ist. Als Nachweis für den Bestand dieser diesen Vorgaben entsprechenden Versicherungen sind dem AG binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss Bestätigungen der jeweiligen Versicherungen (insb. über Deckung, Deckungssumme und Nachhaftung) zu übergeben. Bis nach erfolgter Übergabe der Bestätigungen ist der AG berechtigt, sämtliche Zahlungen auf Grund dieses Vertrages zurückzubehalten.

50. LOHN- UND SOZIALDUMPING

50.1. Der AG weist darauf hin, dass der AN mit Sitz in der EU/im EWR die einschlägigen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und sicherzustellen hat, dass die geforderten Unterlagen für alle Dienstnehmer in österreichischer Sprache am Einsatzort aufliegen sowie die ZKO-Meldung ordnungsgemäß erstattet wurde.

51. DATENSCHUTZ

51.1. Der AN verpflichtet sich im Rahmen der Vertragsbeziehung, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten. Der AN verpflichtet sich weiters, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen. Auf Anfrage ist der AN verpflichtet, die diesbezüglichen Maßnahmen und Details schriftlich zur Prüfung zu übermitteln. Personenbezogene Daten, von welchen der AN im Zuge der Vertragsbeziehung Kenntnis erlangt, wird der AN ausschließlich zur Durchführung dieser Vertragsbeziehung verarbeiten. Eine darüber hinausgehende Datenverarbeitung ist dem AN nicht gestattet, sofern keine anderslautende schriftliche Weisung durch den AG erfolgt. Der AN verpflichtet sich weiters, personenbezogene Daten betreffend den AG, dessen Mitarbeiter und Vertragspartner sowie verbundene Gesellschaften an niemanden zu übermitteln, sofern dies nicht schriftlich vom AG genehmigt wurde. Der AN verpflichtet sich weiters, etwaige Empfänger von personenbezogenen Daten ebenfalls zur Einhaltung des Datenschutzes und des Datengeheimnisses gemäß DSG und DSGVO zu verpflichten. Kommt es zu Verletzungen dieser oder anderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen durch den AN oder diesem zurechenbare juristische Personen, ist der AN verpflichtet, den AG zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

51.2. Informationen zum Datenschutz beim AG findet der AN in der Datenschutzerklärung unter <https://www.aspern-seestadt.at/datenschutz>.

51.3. Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsbeendigung fort.

51.4. Sofern der AN personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des AG verarbeitet, gilt Folgendes:

- Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des AG zu verarbeiten. Falls er der Meinung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Gesetzesbestimmungen verstößt, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Nach Abschluss der Verarbeitung löscht der AN alle Daten. Zuvor bietet er dem AG an, die Daten in einem für den AG lesbaren Format zurückzugeben.
- Der AN wird alle erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen ergreifen.
- Der AN setzt weitere Auftragsverarbeiter nur unter den in diesem Vertrag genannten Bedingungen ein. Der AN wird jedem weiteren Auftragsverarbeiter alle Datenschutzpflichten vertraglich überbinden, die er gegenüber dem AG eingegangen ist.
- Der AN wird den AG mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten.

- Der AN stellt dem AG alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der obengenannten Pflichten zur Verfügung.
- Sofern die Parteien eine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung iSd Artikels 28 DSGVO abgeschlossen haben, bleibt diese von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

51.5. Der AN nimmt die Weitergabe der Vertragsdaten sowie aller erforderlichen Daten für die Beurteilung seiner Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu konzerninternen Informationszwecken

52. ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

52.1. Der AN verzichtet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – auf sämtliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Der AN ist insbesondere nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien seine Leistungen einzustellen, Informationen oder die nach dem Vertrag geforderten Leistungen zurückzubehalten.

52.2. Der AN verzichtet auf das Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage und/oder der Verkürzung über die Hälfte anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für den Fall eines grob fahrlässig bzw. vorsätzlich durch den AG verursachten Irrtums des AN. Die Beweislast für das Vorliegen eines grob fahrlässig bzw. vorsätzlich durch den AG verursachten Irrtums liegt beim AN.

52.3. Der AN ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des AG mit eigenen Forderungen aufzurechnen, sofern diese nicht vom AG schriftlich anerkannt sind oder gerichtlich festgestellt wurden.

52.4. Der AN ist dazu verpflichtet, die gesamten Bauunterlagen / Auftragsunterlagen für den Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Der AN verpflichtet sich, den AG 10 Wochen vor Ablauf der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist nochmals über den Verbleib der Unterlagen schriftlich zu informieren und ihm eine kostenlose Übergabe der Unterlagen anzubieten. Der AG hat das Recht jederzeit die Herausgabe der aufbewahrten Unterlagen zu verlangen. In diesem Fall hat der AN dem AG die herausverlangten Unterlagen binnen 14 Kalendertagen zu übermitteln. Der AN hat jedoch das Recht für seine Dokumentation eine Kopie der Unterlagen anzufertigen.

52.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Diese bleiben weiterhin gültig und vollstreckbar. Die ungültigen Bestimmungen sind durch dem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende gültige und vollstreckbare Bestimmungen zu ersetzen. Das Gleiche gilt für Fehler und Auslassungen im Zuge der Errichtung dieses Vertrages.

52.6. Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag zur Gänze an dritte Unternehmen zu übertragen.

52.7. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass Rechnungen und die Leistungserbringung auch von Prüforganen des AG und des Rechnungshofes überprüft werden können. Der AN ist verpflichtet, in diesem Zusammenhang vom AG gewünschte bzw. benötigten Auskünfte und Erläuterungen unentgeltlich und promptly zu erteilen. Dies gilt ungeachtet des Zeitpunkts der Rechnungsprüfung durch den AG oder den Rechnungshof.